

Auszug aus der

**Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Qualifikationsverordnung - QualVO M-V)
Vom 12. Juli 2005**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2005, S. 398

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 388)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1

Qualifikation für ein Studium an Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

§ 4

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird durch ein in Mecklenburg-Vorpommern erworbenes Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule nachgewiesen. Sie berechtigt zum Weiterstudium im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an den Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Verordnung ist. Ist ein Studiengang in der Anlage 1 zu dieser Verordnung nicht genannt, entscheidet die Universität, an der das Studium beabsichtigt ist, aufgrund eines Vergleichs der Studieninhalte über eine Zuordnung des bisherigen Fachhochschulstudienganges zu einem Studiengang an der Universität.

(2) Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestanden hat. Sie berechtigt zum Studium an den Universitäten des Landes gemäß der Anlage 2, die Bestandteil der Verordnung ist.

(3) Die fachgebundene Hochschulreife erhalten darüber hinaus Absolventinnen und Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Satz 1 gilt entsprechend für die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Abschlüsse.

(4) Der Antrag auf Bestätigung des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulreife ist beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu stellen.